

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A –AM BORNBERG– DER STADT BARGTEHEIDERG

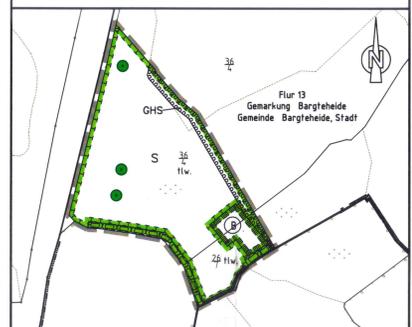
TEIL A – PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000



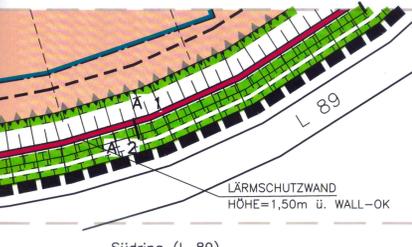
TEIL B ES GILT DIE BAUNVO 1990 M.1:2000



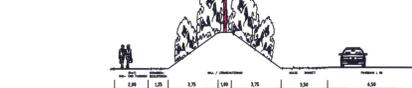
DETAIL "A"



DETAIL "B"



Südring (L 89) SCHNITT B-B M.1: 200



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR.1 BAUG
- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAUNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZHL § 9 (1) NR.1 BAUG
- II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE § 16 BAUNVO
- Ⓜ** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND § 9 (1) NR.2 BAUG
- FH** FIRSHÖHE § 22 BAUNVO
- TH** TRAUFRÖHE § 23 BAUNVO
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o** OFFENE BAUWEISE § 9 (1) NR.2 BAUG
- a** ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 BAUNVO
- BAUGRENZE § 23 BAUNVO
- H** NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9 (1) NR.11 BAUG
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P** OFFENTLICHE PARKFLÄCHE § 1 (4) BAUNVO
- A, B, C** RAD- UND FUSSWEG § 16 (5) BAUNVO
- V** VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH § 9 (1) NR.15 BAUG
- GRÜNFLÄCHEN**
- ST** OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG § 9 (7) BAUG
- ST** STRASSENBELEGTEGRÜN § 1 (4) BAUNVO
- Ⓜ** SPIELPLATZ § 16 (5) BAUNVO
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) NR.20,25 BAUG
- K** KNICKSCHUTZSTREIFEN § 9 (1) NR.20 BAUG
- A1+A2** AUSGLEICHSFLÄCHEN § 9 (1) NR.25a BAUG
- S** SUKZSSION
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR.25a BAUG
- GHS** ZWECKBESTIMMUNG: GEWÜSSERSTREIFEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN, ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR.25a,25b BAUG
- G** ZWECKBESTIMMUNG: GEWÜSSERSTREIFEN
- KNICK ANLEGEN**
- BÄUME ZU ERHALTEN
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN § 9 (1) NR.4, 22 BAUG
- M** FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
- GST** GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

RECHTSGRUNDLAGEN

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUG
- hier: LÄRMPEGELBEREICH III
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUG
- hier: LÄRMSCHUTZWALL / -WAND
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 (1) Nr.10 BouGB
- BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES: LÄRMSCHUTZWAND H=1,50m BIS 3,50m ÜBER OK WALL § 9 (1) NR.24 BAUG
- SCHALLDÄMMMASS = 35 dB
- WALL '1' WALL GEPL.H=3,50/4,00m ÜBER OK GELANDE LT. GUTACHTEN
- WALL '2' WALL VORH.H=2,50/3,00m ÜBER OK GELANDE LT. GUTACHTEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES § 1 (4) BAUNVO § 16 (5) BAUNVO
- MASSANGABE IN METERN § 9 (6) BAUG
- KNICK ZU ERHALTEN § 15b (1) LNatschG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 15a LNatschG
- gesetzlich geschütztes Biotop
- ANBAUVERBOTZONE § 9 (1) NR. 1 FSTRG
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
- BEZEICHNUNG DER BAUFLÄCHEN
- LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE
- TEIL C – TEXT**
- AUSSCHLUSS VON AUSSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUG
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE SIND IN OFFENPORIGEN BELÄGEN ODER PFLASTER – HIER RASEGITTERSTEINE ODER GROSSPFLASTER MIT MINDESTENS 10% RASENFUGENANTEIL – HERZUSTELLEN.
 - INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG 'KNICKSCHUTZSTREIFEN' IST AUF DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN EIN, GEMESSEN AB WALLFUSS, 2 m BREITER PUFFERSTREIFEN VON JEDLICHER VERSIEGELUNG FREIZUHALTEN. DER PUFFERSTREIFEN IST ZU EINER EXTENSIV GEPFLEGTEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN UND HÖCHSTENS ZWEI MAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.
 - INNERHALB DES KRONENBEREICHES DER ZUM ERHALT FESTGESTELTZEN BÄUME SIND BODENVERSIEGELUNGEN AUSSERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN IN EINEM ABSTAND VON BIS ZU 5 M HORIZONTAL VOM STAMMSTELPUNKT UNZULÄSSIG.
 - INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT "A 1" IST DIE BESEITIGUNG DES VORHANDENEN GEHÖLZBESTANDES ZULÄSSIG. NACH ABSCHLUSS DER LANDSCHAFTSWALLERHÖHUNG UND DEM BAU EINER LÄRMSCHUTZWAND IST DER WALL MIT STANDORTHEIMISCHEN LAUBBÄUMEN SOWIE GROSSEN BIS BAUMARTIGEN STRÄUCHERN WIEDER NEU ZU BEPFLANZEN. DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT UND -DICHTHEIT BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100-150 BZW. HEISTER 2xV O.B., 100-125, 1 GEHÖLZ/m²

INNERHALB DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- 1) DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG 'SUKZSSIONSFLÄCHE' IST AUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ZU NEHMEN UND DER NATÜRLICHEN ENTWICKLUNG ZU ÜBERLASSEN (UNGELENKTE SUKZSSION) VORHANDENE EINRICHTUNGEN ZUR BINNENWÄSSERUNG DER FLÄCHE SIND NICHT ZULÄSSIG. UMGF. ZURÜCKZUBAUEN BZW. FUNKTIONSTÜCHTIG ZU GESTALTEN. DIE PFLEGE UND UNTERHALTUNG ÜBERGEOFFNETER ENTWÄSSERUNGSRICHTUNGEN INNERHALB DER FLÄCHE IST ZULÄSSIG. VORHANDENE EINFRIEDUNGEN SIND ZURÜCK ZUBAUEN, HIERVON AUSGENOMMEN SIND WILDSCHUTZZÄUNE IM ZUSAMMENHANG MIT GEHÖLZPFLANZUNGEN.
- 2) FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A UND B BAUG)
- 3) DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE ANZULEGENDE KNICK MIT STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN AUF EINEM ANZULEGENDEN KNICKWALL DREIREIHIG ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE KNICKWALLAUSBILDUNG ERFOLGT IN ANLEHNUNG AN DEN ANGRENZENDEN KNICKABSCHNITT. MINDESTQUALITÄT UND -DICHTHEIT BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B. 100-150; 1 GEHÖLZ/m²
- 4) INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG 'GEHÖLZSTREIFEN' IN TEILGELTUNGSBEREICH B SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME SOWIE GROSSE BIS BAUMARTIGE STRÄUCHER ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT UND -DICHTHEIT BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100-150 BZW. HEISTER 2xV O.B., 100-125; 1 GEHÖLZ/m²
- 5) INNERHALB DER FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ZUM ANPFLANZEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG 'GEHÖLZSTREIFEN' IN TEILGELTUNGSBEREICH A SIND DIE VORHANDENEN STRÄUCHER DAUERHAFT ZU ERHALTEN. LÜCKEN INNERHALB DER FLÄCHE SIND DURCH PFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN GROSSEN ODER BAUMARTIGEN STRÄUCHERN ZU SCHLIESSEN. DURCH DIE NACHPFLANZUNG IST EIN GESCHLOSSENER GESAMTCHARAKTER ZU ERZIELEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT UND -DICHTHEIT BETRÄGT: VERPFL. STRÄUCHER, O.B., 100-150, 1 GEHÖLZ/m² (EINREIHIG)
- 6) INNERHALB DER GESETZLICH GESCHÜTZTEN KNICKS IST JE ANGRENZENDES BAUGRUNDSTÜCK 1 ÜBERHÄLTER ZU ENTWICKELN BZW. ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE BAUMSTANDORTE SIND ALS OFFENE BAUMSCHREIBEN MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON 6 m² ZU GESTALTEN UND ZU BEGRÜNEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM 3 X V, mb, 16 - 18 CM STAMMUMFANG
- 7) FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND STANDORTHEIMISCHE, MITTEL- BIS GROSSKRONIGE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE MIT EINER MINDESTGRÖSSE VON 6 m² ZU GESTALTEN UND ZU BEGRÜNEN. MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM 3 X V, mb, 16 - 18 CM STAMMUMFANG
- 8) BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUG
- AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BMSCHG SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUG ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERS WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFWARTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN DAHER HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASS EINGEHALTEN WERDEN (DIN 4109 TEIL 5 11/1998).
- DIE NUTZBAREN AUSSENBEREICHE SIND AUF DEM DER LÄRMQUELLEN ABGEWANDTEN HAUSSEITE ZU ERRICHTEN.
- FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN (KINDERZIMMER/SCHLAFZIMMER) UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSEM FENSTER SICHER ZU STELLEN.
- MASSGEBLICHER AUSSEN-LÄRMPEGEL:
- LÄRMPEGELBEREICH III – 61-65 dB (A)
- DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSSENBAUTEN DACHRÄUMEN.
- | Spalte | 1 | 2 | 3 | 4 |
|--------|------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| | | | | Raumarten |
| Zeile | Lärmpegelbereich | Möglicher Außenlärmpegel | Aufenthaltsräume in Wohnungen (Obergeschossräume in Behältergebäuden, Unterhöhlerräume und dgl.) | Bürofläche (1) und dritliches |
| | | | erf. R'w von des Außenraums in dB | |
| | 3 | III | 81 bis 85 | 35 |
| | | | | 30 |
- 1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten im Besonderen zu berücksichtigen ist, sind die Anforderungen zu erhöhen. 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 92 LBO

- DACHNEIGUNG.**
- WOHNGEBÄUDE DER BAUFLÄCHEN A, C UND D MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG IN ALLEN BAUFLÄCHEN SIND FLACHDÄCHER NICHT ZULÄSSIG. FÜR NEBENANLAGEN SIND AUCH FLACHDACHNEIGE (BIS 20°) UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG, DIE MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN SIND.
- DACHFORM**
- FÜR WOHNHÄUSER DER BAUFLÄCHEN A, C UND D SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.

SATZUNG

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A –AM BORNBERG–

FÜR DAS GEBIET TEIL A: ÖSTLICHE GRENZE DER GRUNDSTÜCKE AM BORNBERG, VON UNGERADER NUMMER 19 BIS 27, SÜDGRENZE DER FLURSTÜCKE 64/3, 63/10, 64/4, SÜDUMGEHUNG (LANDESSTRASSE 89, VERBINDUNGSSTRASSE B 75/LOHE), WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 66/4 BIS ZUR STRASSE AM BORNBERG.

FÜR DAS GEBIET TEIL B: DIE JEWEILS SÜDWESTLICH BEFINDLICHEN TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 36/4 UND 26/7 FLUR 13 IN DER GEMARKUNG UND GEMEINDE BARGTEHEIDE MIT EINER GRÖSSE VON JEWEILS CA. 2.245 qm BZW. 12.785 qm.

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSENFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 23.06.2005 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.09.1997. DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEM "STORMARNER TAGEBLATT" AM 04.10.1999, ERFOLGT.
- DER ZUSTÄNDIGE AUSSCHUSS FÜR STADTPLANUNG, GRÜNDORNDUNG UND VERKEHR HAT AM 17.12.1998 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS VORENTWURF BESCHLOSSEN UND ZUR VERFAHRENSLEITUNG BESTIMMT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST IN FORM EINER EINWOHNERINFORMATIONSVORANSTALTUNG AM 11.10.1999 DURCHFÜHRT WORDEN.
- DIE BENACHBARTEN GEMEINDEN SOWIE DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SONSTIGE STELLEN SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.10.1999, 13.10.1999 UND 15.10.1999 BETEILIGT UND ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DER ZUSTÄNDIGE AUSSCHUSS FÜR STADTPLANUNG, GRÜNDORNDUNG UND VERKEHR HAT AM 20.05.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.10.1999 BIS ZUM 12.11.1999 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.10.1999 IN DEM "STORMARNER TAGEBLATT" ÖRTSLICHLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
- STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005

10. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

LÜBECK, DEN 16. September 2005

KATASTERAMT LÜBECK

11. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.06.2005 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005

BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C), WURDE AM 23.06.2005 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG GEM. § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005

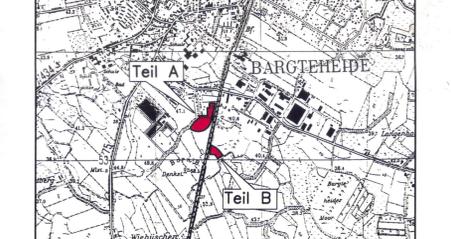
BÜRGERMEISTER

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A UND B) UND DEM TEXT (TEIL C), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

STADT BARGTEHEIDE, DEN 20. September 2005

BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 A –AM BORNBERG– DER STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

- § 3(1) § 4(1) § 3(2) § 3(3) § 10
- STADT BARGTEHEIDE, DEN 16. September 2005
- BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET AM: STAND: 26.05.2005 Re./La./Mo./Str/Lt.
- GOSCH – SCHREYER – PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH